



Ausschließlich per E-Mail an:

WI5@bmu.bund.de

www.bmu.de

Betreff: Ihr Antrag nach UIG/IFG/VIG zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm vom 03. Juni 2024

Aktenzeichen: W I 5 - 0723/001-2024.0131

Bonn, 19.06.2024

Sehr geehrte/r Antragsteller/-in,

vielen Dank für Ihre E-Mail und Ihren Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) vom 03. Juni 2024 über den Webservice *fragenstaat.de* an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Ihrem Wunsch nach Übersendung von Informationen zu Ihren drei Fragen, komme ich hiermit nach.

Die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) gehen als spezielleres Gesetz den allgemeinen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vor, vgl. § 1 Absatz 3 IFG. Auch der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) ist nicht eröffnet, da Ihr Antrag auf die Herausgabe von Umweltinformationen gerichtet ist. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.



Seite 2

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) die gewünschte Information durch die folgende schriftliche Auskunft zugänglich.

Frage 1: Wie hoch waren die Ausgaben der BReg für das Nationale Hochwasserschutzprogramm seit 2014, bitte getrennt nach Jahren?

Antwort: Das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP), das im Jahr 2014 von Bund und Ländern erarbeitet wurde, wird seit dem Jahr 2015 vom Bund über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziell unterstützt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die GAK erfolgt die Veranschlagung der Bundesmittel für das NHWSP im Bundeshaushalt im Einzelplan 10 (BMEL). Die jahresbezogenen Ausgaben des Bundes sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Tatsächlich von den Ländern abgerufene Bundesmittel gemäß GAK-Berichterstattung (Euro)*
2015	18.798.700
2016	33.892.700
2017	40.571.300
2018	56.564.400
2019	47.485.200
2020	53.631.600
2021	59.617.800
2022	51.041.400
2023*	58.198.200

* Die Prüfung der GAK-Berichterstattung 2023 ist nicht abgeschlossen.



Seite 3

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ist auf Bundesebene für Hochwasserschutz zuständig und arbeitet mit dem BMEL und den Ländern beim NHWSP eng zusammen. Daher liegen diese Informationen auch im BMUV vor.

Frage 2: Welche konkreten Verbesserungen im Programm wurden seit Juli 2021 beschlossen und umgesetzt?

Antwort:

Im Hinblick auf die Bundesförderung des NHWSP im Rahmen der GAK ist der Nachweis des Sockelbetrages entfallen, was zu Erleichterungen führt. Bis zum Jahr 2023 waren die Länder verpflichtet nachzuweisen, dass insgesamt für „sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen“ zusätzlich zu den Ausgaben im NHWSP weitere 227,4 Millionen Euro im Rahmen der regulären GAK investiert werden. Ab dem Jahr 2024 wurde der zur Umsetzung des NHWSP eingerichtete Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ in inhaltlich unveränderter Form in den regulären GAK-Rahmenplan integriert und damit ist der Nachweis des Sockelbetrags nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen der Gremien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird das NHWSP jährlich aktualisiert und fortgeschrieben. So werden beispielweise neue Maßnahmen aufgenommen und die Kriterien des NHWSP überprüft.

Im Jahr 2023 wurde ein flankierendes Hochwasserschutz-Aktionsprogramm erarbeitet, das darauf zielt, die Umsetzung der im NHWSP enthaltenen Maßnahmen zu beschleunigen.



Seite 4

Frage 3: Welche zusätzlichen Haushaltsmittel wurden seitens der BReg nach Juli 2021 eigens für das Nationale Hochwasserschutzprogramm haushaltswirksam veranschlagt?

Antwort:

Eine zusätzliche Veranschlagung von Haushaltsmitteln für das NHWSP war bis zum Jahr 2023 nicht notwendig, da die in den vergangenen Jahren veranschlagten Mittel von den Ländern nicht vollständig abgerufen wurden. Vor diesem Hintergrund wurde der Haushaltsansatz im Jahr 2024 von bisher 100 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro halbiert (Titelgruppe 3, Titel 882 92). Die in den vergangenen Jahren nicht verausgabten Mittel in Höhe von insgesamt 277,7 Mio. Euro stehen darüber hinaus zur Verfügung.

Für weitere Einzelheiten zur GAK-Bundesförderung stelle ich anheim, sich ggf. an das dafür federführend zuständige BMEL (poststelle@bmel.bund.de) zu wenden.

Die hiermit erteilte Auskunft erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Astrid Lange



Seite 5

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: www.bmuv.de/datenschutz.